

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

vom 17. Juni 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1186) i.V.m. § 1 und Ziffer 4.7.5 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1994 (GV NW S. 742) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates vom 07. Juni 1999 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Opladener Halloween-Festes in Leverkusen-Opladen dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Opladen bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen ist identisch mit dem Gebiet, das im § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 2

Aus Anlass der Wiesdorfer Autoshow in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf ist identisch mit dem Gebiet, das im § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 3

Aus Anlass des Schlebuscher Martinsmarktes in Leverkusen-Schlebusch dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum des Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Schlebusch bis 19:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch ist identisch mit dem Gebiet, das im § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 4

Aus Anlass der Schlebuscher Autoschau in Leverkusen-Schlebusch dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Schlebusch bis 19:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Verordnung betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch ist identisch mit dem Gebiet, das im § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 festgelegt ist.

§ 5

Aus Anlass der Eröffnung des Weihnachtsmarktes in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf ist identisch mit dem Gebiet, das im § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 6

Aus Anlass des Leverkusener Kindertages in Leverkusen-Schlebusch dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Schlebusch bis 19:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch ist identisch mit dem Gebiet, das im § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 7

Aus Anlass des Winzerfestes in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen ist identisch mit dem Gebiet, das im § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 8

Aus Anlass des "Herbstfestes" in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf ist identisch mit dem Gebiet, das im § 3 der Ordnungsbehördlichen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 9

Aus Anlass des Schlebuscher Wochenendes "Familienfest International" in Leverkusen-Schlebusch dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Schlebusch bis 19:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch ist identisch mit dem Gebiet, das im § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 10

Aus Anlass des Schützen- und Altstadtfestes in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf ist identisch mit dem Gebiet, das im § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 festgelegt ist.

§ 11

Aus Anlass der City-Mode-Messe in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Verordnung betroffene Gebiet des Stadtteils ist identisch mit dem Gebiet, das im § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 festgelegt ist.

§ 12

Aus Anlass der Eröffnung des Weihnachtsmarktes in Leverkusen-Opladen dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Opladen bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Verordnung betroffene Gebiet des Stadtteils ist identisch mit dem Gebiet, das im § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 festgelegt ist.

§ 13

Aus Anlass der Kram- und Trödelkirmes in Leverkusen-Opladen dürfen an dem Samstag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Opladen bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Verordnung betroffene Gebiet des Stadtteils ist identisch mit dem Gebiet, das im § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 festgelegt ist.

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 - 13 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

-
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 26.06.1999
 - 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.09.1999
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 16.09.1999
 - 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.11.1999
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 19.11.1999
 - 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 28.02./02.03.2000
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.03.2000
 - 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.04.2000
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 03.05.00
 - 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.02.2001

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.03.2001
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 21.05.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 13.06.2001
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 27.08.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 10.09.2002
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.02.2002
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.02.2002
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 07.04.2003
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.04.2003